



Protokollauszug vom

23.03.2022

Departement Schule und Sport / Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 26. September 2021; Reglement über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur; Kenntnisnahme des Vernehmlassungsentwurfs und Auftrag an das Departement Schule und Sport zur Durchführung der Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.207-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom Entwurf für ein Reglement über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, bis am 20. Mai 2022 bei den Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegender Liste zum Entwurf für ein Reglement über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur eine Vernehmlassung durchzuführen.
3. Dieser Beschluss wird am 28. März 2022 veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementsstab; Stadtkanzlei (auch zur Publikation der Vernehmlassung im Internet); Adressatenkreis der Vernehmlassung mittels separatem Schreiben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). In der Folge hat die Stadt Winterthur ihre Gemeindeordnung überarbeitet und formell totalrevidiert. Die neue Gemeindeordnung (nGO) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW; Art. 59 nGO) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW, Art. 60 nGO). Diese Änderungen treten erst auf das neue Schuljahr in Kraft (vgl. Art. 75 Abs. 4 nGO). Für die BVW und die MSW sieht die neue Gemeindeordnung je eine dem Stadtrat unterstellte Kommission vor (bisher: Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen). Infolge dieser Veränderungen ist es notwendig, die bestehenden Erlasse zu überarbeiten.

Dem Stadtparlament kommt gemäss Art. 58 Abs. 3 nGO die Befugnis zur Regelung der Grundzüge der Organisation der städtischen Schulen zu. Das Nähere hingegen wird der Stadtrat durch ein Reglement regeln. Die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf fand vom 10. November 2021 bis zum 14. Januar 2022 statt. Nach der Auswertung der Vernehmlassung wird der Stadtrat im Frühling 2022 dem Stadtparlament die entsprechende Weisung zur Beschlussfassung vorlegen. Parallel dazu wurde ein Entwurf für das neue Reglement des Stadtrates erarbeitet. Auch für dieses ist eine Vernehmlassung, welche allerdings weniger Adressaten umfasst, vorgesehen. Beide Erlasse sollen auf den Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 in Kraft treten.

2. Vernehmlassungsvorlage

2.1 Vorbemerkung

Der Vernehmlassungsentwurf basiert auf dem Entwurf der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur. Sollte das Parlament wesentliche Anpassungen beschliessen, ist der Entwurf für das Reglement vom Stadtrat nach dem Beschluss des Stadtparlaments anzupassen.

2.2 Wesentliche Inhalte

Hauptinhalt des Reglements ist die Festlegung des Angebots der Schule sowie die Aufgabenteilung zwischen dem Stadtrat und der ihm unterstellten Kommission Schule für Berufsvorbereitung Winterthur.

Weiter ist der Schulbetrieb, eingeschlossen der Mitwirkung der Lernenden und der Zusammenarbeit mit den Eltern zu regeln.

Schliesslich ist auch das Schulgeld festzulegen.

2.3 Entwurf mit Kommentar

Die detaillierten Vorschläge finden sich in der Beilage, wobei die einzelnen Bestimmungen kommentiert werden.

3. Durchführung der Vernehmlassung

Das Departement Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, zum vorliegenden Reglementsentwurf eine Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Vernehmlassungsfrist auf rund 8 Wochen festzulegen. Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung sind in der Beilage aufgeführt.

4. Kommunikation und Publikation

Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung werden direkt angeschrieben; der Beschluss wird veröffentlicht. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bei der Erarbeitung der Erlasse betr. der besonderen Bildungsinstitutionen ist die Veröffentlichung so früh wie möglich vorzunehmen (vgl. Art. 5 VVO InfV).

Beilagen:

1. Begleitbrief Vernehmlassung
2. Liste der Vernehmlassungsadressaten
3. Reglementsentwurf mit Kommentar
4. Gesetzestext zum Reglementsentwurf (Lexwork)